

Stiftung will Kooperation von Kinderschutzprojekten fördern

Die Stiftung „Deutsches Forum Kinderzukunft“ will bundesweit Kinderschutz- und Präventionsprojekte mit Erfahrung und qualitätsgesichertem Know-How unterstützen. Die kürzlich in Düsseldorf gegründete Stiftung wird von dem leitenden Oberarzt i. R. des Kinderneurologischen Zentrums der Sana Kliniken in Geresheim, Dr. Wilfried Kratzsch, geleitet. Dem Stiftungskuratorium gehört neben Dr. Thomas Fischbach, Vorsitzender des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Nordrhein, auch Dr. Peter Potthoff, Vorsitzender des Berufsverbandes der Frauenärzte Nordrhein an. Von besonderer Bedeutung für die Stiftung sei, dass sich die Gynäkologen am Thema des Kinderschutzes beteiligen, sagte Kratzsch. Eine effektive Unterstützung der werdenden Mütter müsse so früh wie möglich ansetzen. Potthoff sagte, die Frauenärzte seien dazu bereit, sich an dem Erkennen von Risiken zu beteiligen.

bandes der Kinder- und Jugendärzte Nordrhein, auch Dr. Peter Potthoff, Vorsitzender des Berufsverbandes der Frauenärzte Nordrhein an. Von besonderer Bedeutung für die Stiftung sei, dass sich die Gynäkologen am Thema des Kinderschutzes beteiligen, sagte Kratzsch. Eine effektive Unterstützung der werdenden Mütter müsse so früh wie möglich ansetzen. Potthoff sagte, die Frauenärzte seien dazu bereit, sich an dem Erkennen von Risiken zu beteiligen.

Es sei sinnvoll, werdenden Eltern und vor allem den Müttern frühzeitig Unterstützung und Hilfe anzubieten, damit keine Risikosituationen für die Kinder entstehen. Ein Stiftungsziel sei, den zahlreichen regionalen Kinderschutzprojekten und deren Initiatoren standardisierte Hilfen, Kontakte zu weiteren Initiativen sowie mögliche Kooperationspartner anzubieten.

Weitere Informationen: Stiftung Deutsches Forum Kinderzukunft, Dr. Wilfried Kratzsch, c/o Sana-Kliniken, Gräulingerstr. 120, 40625 Düsseldorf, Tel.: 01 77/4 14 14 12, w.kratzsch@gmx.de. bre

EU-Arbeitszeitrichtlinie wird nicht revidiert



Rudolf Henke,
1. Vorsitzender des Marburger Bundes, ist über die gescheiterte Revision des EU-Arbeitszeitrichtlinie erleichtert. Foto: ÄkNo/Altengarten

Ärzte- und Klinikverbände haben unterschiedlich auf die gescheiterte Einigung über eine Novellierung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie reagiert. Die EU-Kommission sowie der Ministerrat hatten versucht, die bestehende Arbeitszeitrichtlinie zu ändern. So sollten Bereitschaftsdienste in aktive und inaktive Phasen unterteilt werden, wobei die inaktiven Phasen nicht der Arbeitszeit zugeordnet werden sollten. „Das Parlament hat den Arbeitsschutz von Ärzten und Kran-

kenschwestern über kommerzielle Einzelinteressen gestellt und einer Aufweichung der Arbeitszeitrichtlinie einen Riegel vorgeschoben“, sagte Dr. Frank Ulrich Montgomery, Vizepräsident der Bundesärztekammer (BÄK), nach dem Scheitern der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss von EU-Parlament und Rat. Es tue gut zu wissen, dass gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Rechte der Beschäftigten gegen neue Formen der Ausbeutung verteidigt würden, so Montgomery.

Forderungen deutscher Klinikarbeitsgeber hinsichtlich einer Aufweichung des deutschen Arbeitszeitgesetzes würden nun deutlich an Gewicht verlieren, sagte der erste Vorsitzende des Marburger Bundes (MB), Rudolf Henke. Der MB hat sich gegen die Revision der

EU-Richtlinie eingesetzt mit Hinweis auf Marathonschichten und den Einsatz übermüddeter Ärzte.

Der Vorsitzende des Hartmannbundes, Professor Dr. Kuno Winn, bezeichnete es als Trugschluss, den Fachärztemangel durch eine Intensivierung der Arbeitszeiten zu Lasten der verbliebenen Ärzte bekämpfen zu können. „Ärztemangel kann man vor allem durch die Qualität der Arbeitsbedingungen bekämpfen“, sagte Winn.

Während BÄK, MB und Hartmannbund das Scheitern des Vorhabens begrüßten, zeigte sich der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft Georg Baum enttäuscht: „Mit dem Scheitern der Vermittlungsrunde stehen wir wieder dort, wo wir schon vor vier Jahren gestanden haben.“ Baum forderte, die EU-Kommission müsse in der nächsten Legislaturperiode einen neuen Vorschlag ausarbeiten. bre

GBA änderte Richtlinie zur Fortbildung von Klinikärzten

Die Ärztekammer Nordrhein weist darauf hin, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) kürzlich die für Fachärzte im Krankenhaus gültige Richtlinie nach § 137 Abs. 3 SGB V bezüglich des Fortbildungsnachweises geändert hat. Mindestens 150 der 250 notwendigen Fortbildungspunkte müssen bei Krankenhausärzten durch fachspezifische Fortbildungen erworben werden. Für Fachärzte, die im Krankenhaus tätig sind, endet der erste 5-Jahreszeitraum am 31.12.2010. Die Zeit, ab der Fortbildungsnachweise angerechnet werden können, beginnt mit dem 1.6.2004.

Dr. med. Robert Schäfer
Geschäftsführender Arzt der
Ärztekammer Nordrhein

Kein Widerruf ärztlicher Diagnosen

Ein von dem Betroffenen geltend gemachtes Begehren auf Widerruf der in einem ärztlichen Gutachten gestellten Diagnose scheitert regelmäßig daran, dass es sich um ein auf der fachlichen Einschätzung des Arztes beruhendes Werturteil handelt. Gegenstand eines Widerrufanspruchs können hingegen nur Tatsachenbehauptungen sein. Zwar werden in entsprechenden ärztlichen Äußerungen auch Tatsachen behauptet, etwa die Beobachtung bestimmter, der Diagnose zugrunde liegender Symptome. Der Schluss, den ein Arzt mit einer Diagnose aus den vorliegenden Fakten zieht, ist jedoch eine aus seiner fachlichen Einschätzung gewonnene Bewertung und nicht die Behauptung einer Tatsache (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 02.12.2008 - 13 E 1108/08, rechtskräftig).

Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der Ärztekammer
Nordrhein

Vergütung für Kopien der Patientendokumentation

Dem Patienten steht als Ausfluss seines Persönlichkeitsrechts ein Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenaufzeichnungen zu. Der Arzt kann seiner Verpflichtung, dem Patienten Einsicht in die Krankenakte zu gewähren, dadurch genügen, dass er dem Patienten vollständi-

ge Kopien der Krankenakte zur Verfügung stellt. Hierzu wiederum ist er nur verpflichtet, wenn ihm die Kosten für die Fertigung der Kopien erstattet werden.

Dabei ist nach Auffassung des LG München (LG München I, Urt. v. 19.II.2008 - 9 O 5324/08) für die Kopie der Dokumentation ei-

ner Geburt nebst Folgebehandlung eine Vergütung von 0,50 EUR je DIN A 4-Seite nicht unangemessen. Die Herausgabe der Kopien der Dokumentation kann von der Zahlung der Kopierkosten abhängig gemacht werden.

Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der Ärztekammer Nordrhein